



dbb
beamtenbund
und tarifunion

landesbund
saar

Hohenzollernstraße 41
66117 Saarbrücken

Telefon (0681) 51708

E-Mail: post@dbb-saar.de

DBB Beamtenbund und Tarifunion Landesbund Saar Hohenzollernstr. 41 66117 Saarbrücken

An die
Mitgliedsgewerkschaften im dbb saar
- Landesbereich

- je besonders -

Geltendmachung von Inflationsausgleichszahlungen in der Elternzeit

Grundlage: Einkommensrunde TV-L 2023-2025 – wirkungsgleiche Übertragung des Tarifabschlusses des Tarifabschlusses der Länder durch entsprechende Landesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetze

10. Dezember 2024_Br_FG_Elternzeit_IAP

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wie bereits mit Info Nr. 8/2024 dbb Bund berichtet, hatte das Arbeitsgericht Essen (Az.: 3 Ca 2231/23) mit Urteil vom 16. April 2024 entschieden, dass der zwischen dem dbb und dem Bund sowie der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber abgeschlossene „Tarifvertrag Inflationsausgleich“ insoweit gegen Artikel 3 Absatz 1 GG verstößt, als er Beschäftigte in Elternzeit willkürlich schlechter stellt als andere Beschäftigte. Dies stelle eine unzulässige mittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts dar.

Hintergrund für den Anspruch auf Zahlung eines Inflationsausgleiches war grundsätzlich, dass zu einem bestimmten vorgegebenen Stichtag ein Entgeltanspruch bestand. Ausnahmsweise spricht der „TV-Inflationsausgleich“ jedoch auch solchen Tarifbeschäftigten einen Anspruch zu, die am Stichtag einen Anspruch auf Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder Mutterschutzlohn (*Aufzählung nicht abschließend!*) hatten. Gegen das Urteil wurde vom Arbeitsgericht die Berufung zugelassen. Der gegen das Urteil eingelegte Berufung wurde vom Landesarbeitsgericht Düsseldorf (Az. 14 SLa 303/24) stattgegeben und das Urteil des Arbeitsgerichts Essen im Wesentlichen aufgehoben. Die in Elternzeit befindliche und damit von der Inflationsausgleichszahlung ausgeschlossene Klägerin werde nicht ungleich behandelt, da die Ausschlussregelung nicht gegen Artikel 3 Abs. 1 GG verstoße. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ist noch nicht rechtskräftig, da die Revision zugelassen wurde.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht absehbar, ob und wann das Bundesarbeitsgericht über die Revision entscheiden wird – und ob diesbezüglich ggf. sogar durch das BAG eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof erfolgt, um die Vereinbarkeit der Ausschlussregelung mit Europäischem Recht feststellen zu lassen.

Auswirkungen auf den Beamtenbereich

Eine ggf. höchstrichterliche – zugunsten der Klägerin – erfolgende Entscheidung im Arbeitsrecht/Be- reich der Beschäftigten hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf diejenigen Beamtinnen und Be- amten von Bund und Ländern, die von der Inflationsausgleichszahlung aufgrund von Elternzeit aus- geschlossen waren. Dies hat seine Ursache darin, dass die Gewährung der Inflationsausgleichszah- lung ausschließlich aufgrund und nach Maßgabe eines entsprechenden Bundes- oder Landesgeset- zes erfolgte.

Regelung Saarland: Artikel 1 - Gesetz zur Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (Inflationsausgleichszahlungsgesetz), § 3 Anspruchsvoraussetzun- gen einmalige Sonderzahlung und § 5 Anspruchsvoraussetzungen monatliche Sonderzahlungen vom 24. April 2024.

Nach der aktuellen Regelung waren alle Kolleginnen und Kollegen betroffen, die vor dem 01.08.23 ihre Elternzeit angetreten haben (Ausnahme Elterngeld-PLUS mit Teilzeit) und somit die Ansprüche auf die Inflationsausgleichsprämie komplett für die Dauer der Elternzeit verloren haben.

Eine mittelbare Auswirkung auf den Beamtenbereich ist jedoch damit nicht grundsätzlich ausge- schlossen, da Grundlage für die gesetzlichen Regelungen die abgeschlossenen „Tarifverträge Infla- tionsausgleich“ waren – Stichwort: zeit- und wirkungsgleiche Übertragung auf den Beamtenbereich. Zum jetzigen Zeitpunkt ist damit nicht auszuschließen, dass auch die im Beamtenrecht von Bund und Länder getroffenen Ausschlussregelungen eine mittelbare Diskriminierung von in Elternzeit be- findlichen Beamtinnen und Beamten beinhalten.

Aufgrund des im Beamtenbereich bestehenden Grundsatzes der haushaltsnahen Geltendmachung müssten entsprechend betroffene Beamtinnen und Beamten zur Rechtswahrung ihre Ansprüche gegenüber ihrem Dienstherrn noch im laufenden Haushaltsjahr eigenständig geltend machen.

Als **Hilfestellung** stellt der dbb einen entsprechenden **Musterantrag** für das **Haushaltsjahr 2024** zur Verfügung. Dieser kann individuell bis zum 31.12.2024 bei der zuständigen Besoldungsstelle gestellt werden.

Wichtiger Hinweis beachten: Wegen der Komplexität der Angelegenheit hat der dbb-Landesvor- stand im Vorfeld mit der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle (ZBS) Kontakt aufgenommen, um eine einvernehmliche Verfahrensvereinfachung herbeizuführen und bis zur endgültigen Ent- scheidung des Bundesarbeitsgerichtes bzw. des EuGH die gestellten Anträge ruhen zu lassen. Ent- sprechend wurde auch der Musterantrag vom dbb vorbereitet. Gegenwärtig sieht es so aus, dass die ZBS in einem ersten Schritt nur den Eingang der Anträge bestätigen wird. Eine abschließende Entscheidung der ZBS zu diesem Thema ist noch nicht erfolgt. Für den Fall, dass die ZBS die Anträge bescheidet, müssen wir darauf verweisen, dass der dbb diesbezüglich zum jetzigen Zeitpunkt keinen Einzelfallrechtsschutz über die Dienstleistungszentren durchführt.

Aufgrund der kurzen verbleibenden Zeitspanne bis Jahresende, stellen wir den Mitgliedsgewerk- schaften anheim, ihre betroffenen Mitglieder zu informieren.

Mit kollegialen Grüßen



Ewald Linn
Landesvorsitzender